

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
EUROPÄISCHER VERBAND FÜR DEN HANDEL MIT JUTE UND ANVERWANDTEN
PRODUKTEN
(„EUROJUTE“)

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bedeuten:

„der Käufer“	der Käufer der Ware,
„der Verkäufer“	der Verkäufer der Ware,
„der Vertrag“	der Vertrag über den Verkauf und den Erwerb der Ware
„Ware“	die Ware (einschließlich etwaiger Teillieferungen von Waren), die der Verkäufer an den Käufer zu liefern bereit ist und die der Käufer gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu zahlen bereit ist.

1.2 Die in diese Allgemeine Verkaufsbedingungen verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind ein Bestandteil aller mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge und gelten für alle Angebote, Lieferungen oder Arbeitsleistungen.

2.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für und haben Vorrang vor jeglichen anderen Bestimmungen oder Bedingungen, auch, wenn sie diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechen oder nicht übereinstimmend sind, die in vom Käufer eingereichten Dokumenten oder im Schriftverkehr genannt sind oder durch Handelsbrauch, Praxis oder Handelssitten vorausgesetzt werden, es sei denn, sie seien ausdrücklich ausgeschlossen oder von einem Geschäftsführer oder einem anderen bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers schriftlich geändert worden. Alle angeblichen gegenteiligen Vertragsbestimmungen werden hiermit ausgeschlossen oder ausgelöscht.

2.3 Die Annahme der Waren seitens des Käufers gilt, unbeschadet der Art und Weise, in der die Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nachgewiesen wird, als bedingungslose Annahme dieser Bedingungen durch den Käufer.

- 2.4 Sämtliche Verträge zwischen Verkäufer und Käufer sowie Verträge, die von Vermittlern des Verkäufers geschlossen werden, sind für den Verkäufer erst nach schriftlicher Bestätigung des Verkäufers an den Käufer verbindlich.

3. ANGEBOTE UND AUSSCHREIBUNGEN

- 3.1 Preisangebote, Offerten oder Preisangaben sind für den Verkäufer unverbindlich und lediglich als Einladung an den Käufer zur Aufgabe einer Bestellung aufzufassen, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.
- 3.2 Zusicherungen der Angestellten und Vertreter des Verkäufers bezüglich der Waren verpflichten den Verkäufer erst, wenn er diese schriftlich bestätigt hat.
- 3.3 Vom Verkäufer angenommene Aufträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und unter der Bedingung, dass der Käufer den Verkäufer in voller Höhe für alle dem Verkäufer durch die Stornierung des Auftrags entstehenden Verluste, Schäden, Aufwendungen und Ausgaben entschädigt, storniert werden.

4. PREISE

- 4.1 Sämtliche Preise des Verkäufers lauten in Euro, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird und verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer (MWST). Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gehen alle Verpackungskosten, Versandkosten, Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchsabgaben sowie alle sonstigen auf die Ware und deren Transport erhobenen Abgaben oder Steuern zu Lasten des Käufers.
- 4.2 Nach Annahme des Vertrags bzw. Unterbreitung eines verbindlichen Angebots ist der Verkäufer weiterhin berechtigt, den Kaufpreis etwaigen Änderungen der Frachtkosten, Einfuhrzölle, Abgaben, Steuern und sonstigen Aufwendungen anzupassen, auch wenn diese Änderungen lediglich auf eine Abwertung der jeweiligen Währung, in welcher diese Frachtkosten, Einfuhrzölle, Abgaben, Steuern und sonstigen Aufwendungen zu entrichten sind, zurückzuführen sind.
- 4.3 Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, den Kaufpreis etwaigen Wechselkursschwankungen anzupassen, falls - nach Abschluss des Kaufvertrags und noch vor Lieferung der Ware - der Selbstkosten- bzw. Verkaufspreis um mehr als 3 % vom Wechselkurs der Währung oder der vertraglich vereinbarten Währung abweicht. In all diesen Fällen ist der Verkäufer wahlweise berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, falls sich die Ware noch nicht im Besitz des Käufers befindet.

- 4.4 Sämtlichen vom Käufer und Verkäufer vereinbarten oder für anwendbar erklärten Kaufpreise liegt der zwischen dem Verkäufer und dem Zulieferer vereinbarte Kaufpreis zugrunde. Kommt es aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen, wie z. B. ein Mangel an Ware oder ein Vertragsbruch seitens des Zulieferers, zu Preisänderungen, ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen. Der Verkäufer ist in diesem Fall verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um den ursprünglichen Preis anzuwenden.

5. LIEFERBEDINGUNGEN

- 5.1 Der Verkäufer ist darum bemüht, die vertragliche angegebene Lieferfrist weitestgehend einzuhalten, Fristeinhaltung ist jedoch nicht ausschlaggebend.
- 5.2 Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Käufer in keinem Fall zu Regressansprüchen. Der Käufer ist in diesem Fall nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, es sei denn, die Lieferfrist werde so weit überschritten, dass dem Käufer ein Festhalten an dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, sofern dies unbedingt erforderlich ist, den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, vorausgesetzt, dass er den Verkäufer darüber schriftlich in Kenntnis setzt, wobei das Recht des Verkäufers, die besagte Ware dem Käufer innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung nachträglich zu liefern, unberührt bleibt.
- 5.3 Bei einer Lieferung auf Abruf ist der Käufer verpflichtet, die gesamte bestellte Ware innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Vertragsabschluss abzurufen, es sei denn, schriftlich werde eine andere Frist vereinbart. Ruft der Käufer die Ware nicht fristgerecht oder überhaupt nicht ab, ist der Verkäufer berechtigt, die restliche Ware einmal in Rechnung zu stellen und sofortige Bezahlung innerhalb von mindestens 8 Tagen zu fordern. Nach Eingang der Zahlung werden die restlichen Waren geliefert. Erfolgt die Zahlung des Käufers nicht innerhalb dieser 8 Tage, hat der Kunde gemäß Absatz 8.2 Zinsen zu zahlen.
- 5.4 Wurden Teillieferungen vereinbart, gilt jede Teillieferung als selbständige Leistung, wobei die Nichterfüllung einer oder mehrerer Teillieferungen seitens des Verkäufers gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. Ansprüche des Käufers hinsichtlich einer oder mehrerer Teillieferungen den Käufer nicht dazu berechtigen, weitere Teillieferungen zurückzuweisen oder den gesamten Vertrag für nichtig zu erklären.

- 5.5 Bei Großlieferungen behält sich der Verkäufer das Recht vor, bis zu fünf Prozent (5 %) mehr oder weniger der bestellten Menge zu liefern und den Gesamtpreis entsprechend anzupassen, wobei die auf diese Weise gelieferte Menge als die bestellte Menge betrachtet wird.

6. HÖHERE GEWALT

- 6.1 Kann der Verkäufer seine Verpflichtungen aufgrund von Umständen, die sich seiner Kontrolle entziehen, nicht erfüllen, werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, solange die Höhere Gewalt andauert.
- 6.2 Hat die Höhere Gewalt einen Monat gedauert, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist und den Preis den dann vorhandenen Gegebenheiten anpassen oder die Vereinbarung schriftlich ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dass der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu Entschädigung oder Schadenersatz verpflichtet ist, auch wenn der Verkäufer irgendeinen Nutzen aus der Höheren Gewalt erlangt hat.
- 6.3 Als Umstände, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen oder Höhere Gewalt gelten alle Umstände, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und die daher die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise verhindern oder aufgrund derer vom Verkäufer vernünftigerweise die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht erwartet werden kann, unabhängig davon, ob ein solcher Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar gewesen war.

Als solche Umstände gelten auch: Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Rebellion, Import- oder Exportembargos oder Transportverbote oder andere Behinderungen seitens einer Behörde, Streik und Aussperrung von Arbeitern, Betriebsbesetzungen, Bummelstreiks, physische oder wirtschaftliche Transportschwierigkeiten, Feuer oder andere Störungen, Stagnation oder andere Produktionsprobleme des Verkäufers oder seiner Zulieferer oder in Bezug auf seinen eigenen Transport oder Transporte durch Dritte oder Maßnahmen von Behörden sowie das Fehlen einer behördlichen Lizenz oder Genehmigung.

7. GEFAHRENÜBERGANG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes, zum Beispiel Incoterm, vertraglich vereinbart wird, geht die Gefahr für etwaige Verluste oder Beschädigungen an oder durch die verkaufte Ware sofort nach Abschluss des Kaufs auf den Käufer über.

- 7.2 Das Eigentum an der verkauften Ware geht, ungeachtet der tatsächlichen Lieferung, erst auf den Käufer über, wenn der Käufer alle seine gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf die gelieferte oder vertragsgemäß zu liefernde Ware bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat, wozu unter anderem der Kaufpreis, etwaige Zuschläge, Zinsen, Steuern und etwaige aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrags zu zahlende Kosten sowie eventuelle aufgrund des Vertrags verrichtete oder zu verrichtende Arbeiten zählen.
- 7.3 Alle vom Käufer bezahlten Beträge dienen in erster Linie zur Begleichung sämtlicher dem Verkäufer gegenüber dem Käufer zustehenden Forderungen, für die kein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers besteht. Danach dienen alle vom Käufer bezahlten Beträge zur Begleichung etwaiger Zinsen und Kosten im Sinne von Absatz 8.2.
- 7.4 Bis zum endgültigen Übergang des Eigentums an den Käufer ist es dem Käufer untersagt, die Ware zu übereignen, Dritten zu vermieten oder zur Nutzung zu überlassen, sie zu verpfänden oder auf andere Weise zugunsten von Dritten zu belasten, auch wenn die besagte (Rechts-)Handlung zum ordentlichen Geschäftsgang des Käufers zählt oder es sich um die normale Bestimmung der Ware handelt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Kaufpreis, ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen, sofort und in voller Höhe fällig.
- 7.5 Der Verkäufer wird vom Käufer unwiderruflich ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne rechtliche Intervention, Mahnung oder Inverzugsetzung zurückzuholen (bzw. zurückholen zu lassen). Die Rückholung der Ware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer dies dem Käufer anzeigt.
- 7.6 Falls der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weiterveräußert oder weiterverarbeitet bzw. weiterverarbeiten lässt, tut er dies als Vertreter des Verkäufers, wobei er alle aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung entstehenden Ansprüche an den Verkäufer abtritt, ohne dass sich dies in irgendeiner Weise auf seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer auswirkt
- 7.7 Solange der Verkäufer Eigentümer der gelieferten Ware ist, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware gepfändet oder auf andere Weise Anspruch auf (einen Teil der) Ware erhoben wird. Der Käufer hat dem Verkäufer ebenfalls auf dessen erste Aufforderung hin mitzuteilen, wo die im Eigentum des Verkäufers befindliche Ware aufbewahrt wird.
- 7.8 Bei einer Pfändung, einem (vorläufigen) Zahlungsaufschub oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat der Käufer den Gerichtsvollzieher, Vergleichs- oder Insolvenzverwalter unverzüglich auf die (Eigentums-)Rechte des Verkäufers hinzuweisen.

8. ZAHLUNG

- 8.1 Der Käufer hat dem Verkäufer die ihm in Rechnung gestellten Beträge in der auf der Rechnung angegebenen Währung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen. Alle Zahlungen für die gesamte Lieferung oder - bei Teillieferungen - für die jeweils gelieferte Ware erfolgen entweder in der Geschäftsstelle des Verkäufers oder durch Überweisung auf ein vom Verkäufer anzugebendes Bankkonto. Alle dem Käufer in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Rabatte, Abzüge oder Aufrechnungen zu begleichen. Der Käufer ist weder bei Mängelrügen noch in allen anderen Fällen berechtigt, seine Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer auszusetzen.
- 8.2 Der Käufer ist verpflichtet, für alle am letzten Tag einer Zahlungsfrist ausstehenden Beträge Zinsen pro Monat vom Fälligkeitstag an zu bezahlen, ohne dass es dazu einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf. Ist der Käufer nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist nach wie vor mit der Zahlung der ausstehenden Beträge plus Zinsen in Verzug, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf die jeweils höhere Summe von 15 % der vom Käufer nach Ablauf der Zahlungsfrist geschuldeten Summe oder die tatsächlichen Kosten festgesetzt.
- 8.3 Bei einem Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer ferner berechtigt, die Lieferung der weiteren Ware auszusetzen bzw. alle anderen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge zu kündigen oder deren Erfüllung auszusetzen, ohne zu irgendwelchen Schadenersatzleistungen verpflichtet zu sein. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer für alle daraus entstehenden Verluste oder Schäden, darunter auch Gewinneinbußen, zu entschädigen.
- 8.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Käufer Sicherheiten zu verlangen, um diesen - auch nach einer erfolgten Teillieferung - aus seinen Pflichten zu entlassen. Weigert sich der Käufer, die geforderten Sicherheiten zu stellen, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung bzw. weitere Erfüllung des Vertrags zu verweigern bzw. dessen Erfüllung auszusetzen, ohne dass dem Käufer irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer zustehen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer für alle ihm entstehenden Verluste oder Schäden zu entschädigen.
- 8.5 Ist für den Erwerb, Transport, Verkauf oder die Verwendung der Ware seitens des Käufers die Lizenz oder Genehmigung einer staatlichen oder sonstigen Behörde erforderlich, ist der Käufer verpflichtet, diese auf eigene Rechnung einzuholen und dem Verkäufer auf dessen Aufforderung hin Belege dafür vorzulegen. Eine Nichteinholung der erforderlichen Lizenz oder Genehmigung berechtigt den Käufer nicht, den Kaufpreis zurückzubehalten oder die Zahlung hinauszuschieben. Sämtliche dem Verkäufer aus diesem Versäumnis des Käufers entstehenden zusätzlichen Kosten oder Aufwendungen gehen zu Lasten des Käufers.

9. QUALITÄT UND QUANTITÄT

- 9.1 Wird die Qualität der Ware nach ihrem Gewicht bestimmt, ist das durchschnittliche Gewicht einer Lieferung ausschlaggebend. Alle in diesem Artikel genannten und in Prozent angegebenen Toleranzwerte verstehen sich als Plus/Minus-Angaben. Auf das Addendum (Toleranzwerte) zu diesen Verkaufsbedingungen wird hingewiesen.
- 9.2 Werden gebrauchte Waren nach Muster verkauft, ist das Muster für die durchschnittliche Qualität der zu liefernden Ware ausschlaggebend. Hat der Verkäufer mehr als ein Muster übersandt, sind geringfügige Abweichungen in Qualität, Abmessungen, Gewicht und Anzahl der Garne vom Käufer in Kauf zu nehmen.
- 9.3 Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die Farbe der Ware oder deren Schattierungen. Dem Käufer übersandte Farbmuster sind für den Verkäufer nicht verbindlich, sondern dienen ausschließlich dazu, den Käufer über die durchschnittliche Qualität zu informieren.
- 9.4 Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, bis zu 10 % mehr oder weniger der im Vertrag genannten Menge zu liefern.
- 9.5 Keine Aussage des Verkäufers darf als eine Gewährleistung, Garantie oder Zusicherung bezüglich der Tauglichkeit der Ware für einen bestimmten Zweck aufgefasst werden. Der Käufer hat selbst sicherzustellen, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware für den von ihm vorgesehenen Zweck geeignet ist. Der Verkäufer übernimmt in dieser Hinsicht keine Gewährleistung und macht keine Zusicherungen.

10. MÄNGELRÜGEN

- 10.1 Der Käufer verpflichtet sich, die Ware sofort nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort bzw. - falls dies früher ist - sofort nach Erhalt entweder selbst sorgfältig zu prüfen oder von einem in seinem Auftrag handelnden Dritten sorgfältig prüfen zu lassen.
- 10.2 Rügen des Käufers wegen Mängel in Qualität, Anzahl, Druck oder Beschaffenheit der Ware bzw. wegen Nichterfüllung der Spezifikationen sind dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Lieferdatum bzw. wenn die Mängel oder Nichterfüllung auch bei eingehender Prüfung nicht offensichtlich erkennbar waren, innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung der Mängel oder Nichterfüllung und in jedem Fall spätestens zwei Monate nach Lieferdatum anzuzeigen.

- 10.3 Bei nicht rechtzeitig angezeigten Mängeln ist es dem Käufer nicht gestattet, die Ware zurückzuweisen oder Zahlung des Kaufpreises zu verweigern und übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für solche Mängel oder Versäumnisse.

11. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Empfehlungen und Ratschläge des Verkäufers, seiner Angestellten oder Vertreter an den Käufer bezüglich der Lagerung, Anwendung oder Verwendung der Waren bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers und gehen, falls sie befolgt werden, ausschließlich auf das Risiko des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für Empfehlungen und Ratschläge, die nicht schriftlich bestätigt wurden.
- 11.2 Tipp-, Schreib- oder andere Fehler oder Auslassungen in Verkaufsunterlagen, Angeboten, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder anderen Dokumenten oder Informationen des Verkäufers können vom Verkäufer geändert werden, ohne dass er dafür eine Haftung übernimmt.
- 11.3 Alle Beschreibungen, Spezifikationen oder Zusicherung in Bezug auf eine der vom Verkäufer verkauften Waren in einem Katalog, einem Prospekt, einer Anzeige oder anderen Veröffentlichungen gelten nur als annähernd. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für etwaige Ungenauigkeiten in solchen Veröffentlichungen.
- 11.4 Wurde eine Mängelrüge ordnungsgemäß, korrekt und in Übereinstimmung mit den in Artikel 10 genannten Bestimmungen angezeigt, ist der Verkäufer - nach seiner Wahl - zur Zahlung angemessener Schadensersatzleistungen, deren Höhe sich in jedem Fall auf den Rechnungswert der gelieferten Ware beschränkt, oder zum kostenlosen Ersatz der Ware durch mangelfreie Ware, die der vereinbarten Qualität entspricht, oder zu einer Kombination aus beiden Möglichkeiten berechtigt. Der Verkäufer hat erst dann für eine Ersatzlieferung zu sorgen oder Schadensersatz zu leisten, wenn sich die vom Käufer zurückgewiesene Ware wieder in seinem Besitz befindet.
- 11.5 Der Verkäufer haftet in keinem Fall für indirekte vom Käufer oder von Dritten erlittene Schäden, einschließlich doch nicht begrenzt auf Personenschäden, Folgeschäden, seelische Schäden, Geschäftsverluste oder Umweltschäden.
- 11.6 Der - aus welchem Grund auch immer - gegenüber den Verkäufer bestehende Haftungsanspruch des Käufers wird pro Schadensfall (eine Reihe von Schadensereignissen wird als ein Schadensfall betrachtet) auf den Rechnungswert der gelieferten Waren (ausschließlich Mehrwertsteuer) beschränkt.

- 11.7 Außer in Fällen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Verkäufers oder seiner leitenden Angestellten befreit der Käufer den Verkäufer von sämtlichen - aus welchen Gründen auch immer geltend gemachten - Haftungsansprüchen Dritter. Der Käufer hat sich gegen diese Risiken entsprechend zu versichern.
- 11.8 Der Käufer gewährleistet, dass er berechtigt ist, Aufträge zur Bedruckung oder anderweitigen Kennzeichnung der bestellten Ware zu erteilen und etwaige Dritten geschuldete Beträge vollständig beglichen hat.
Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen, die sich aus den besagten Aufträgen zum Drucken, Vervielfältigen und Veröffentlichen von Texten, Designs, Plakaten, Fotos, lithographischen Drucken, Filmen, Computersoftware, Datenbeständen oder irgendwelchen anderen dem Verkäufer bezüglich der gelieferten bzw. zu liefernden Ware vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationsträgern oder Medien ergeben, freizustellen. Der Verkäufer lehnt hiermit ausdrücklich jegliche Haftung aufgrund nationaler oder internationaler Gesetze in Bezug auf geistige Eigentumsrechte, Warenzeichen und Urheberrechte ab.
- 11.9 Stellt sich - während oder nach der Erfüllung des Auftrags - heraus, dass gegen intellektuelle bzw. gewerbliche Eigentumsrechte Dritter in dem Land, in dem die Ware verarbeitet wird, aber auch in dem Land/den Ländern, in dem/denen die Ware vertrieben bzw. verwendet werden soll, verstoßen wurde, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. In diesem Fall ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und das verarbeitete bzw. noch zu verarbeitende Material zurückzubehalten
- 11.10 Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die Leserlichkeit bzw. Verwendbarkeit etwaiger auf der Ware angebrachter Codes.
- 11.11 Wenn der Verkäufer Ware aus „überzähligen oder gebrauchten“ Beständen liefert, kann diese Warenzeichen oder andere Kennzeichnungen Dritter aufweisen. Die Verwendung dieser Ware erfolgt auf eigene Verantwortung des Käufers. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass es bezüglich der Ware zu keiner unbefugten Verwendung, keinen unrichtigen Angaben oder sonstigem Missbrauch kommt. Der Verkäufer übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung und der Käufer befreit den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen, Klagen oder gerichtlichen Verfahren von dritter Seite im Zusammenhang mit solcher Ware.

12. REGELN RÜCKRUFAKTION VERKAUF

- 12.1 Der Käufer hat sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten Artikeln entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 (allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts) und die sich aus dieser Verordnung ergebenden Regeln und Vorschriften strengstens zu beachten.
- 12.2 Der Käufer ersetzt dem Verkäufer den gesamten aufgrund von Ansprüchen Dritter (einschließlich Regierungsstellen) aufgrund eines Verstoßes des Käufers gegen diese Regeln und Vorschriften entstehenden Schaden.
- 12.3 Falls der Käufer oder ein Dritter, dem der Käufer einen der vom Verkäufer gelieferten Artikel geliefert hat, eine Rückrufaktion durchführt oder durchführen lässt, haftet der Verkäufer lediglich für die dadurch entstehenden Kosten oder Teile derselben, falls (a) feststeht, dass der Verkäufer für die die Rückrufaktion erforderlich machende Situation verantwortlich ist; (b) der Verkäufer der Rückrufaktion im Voraus schriftlich zugestimmt hat; (c) die Rückrufaktion in Gänze gemäß einem von beiden Parteien vereinbarten Plan durchgeführt und (d) festgestellt wird, dass der Käufer angemessen und fachgerecht gehandelt und jegliche angemessene Anstrengung unternommen hat, um die Kosten der Rückrufaktion soweit wie möglich zu beschränken.
- 12.4 Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich über eine bevorstehende Rückrufaktion und stellt ihm auf dessen erstes Ersuchen alle angeforderten Informationen zur Verfügung.
- 12.5 Der Käufer stellt Dritten keinerlei Informationen über die Rückrufaktion zur Verfügung, es sei denn, der Verkäufer habe ihm im Voraus die Genehmigung dazu erteilt.

13. AUFLÖSUNG

- 13.1 Kommt der Käufer seinen sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist oder auf andere Weise rechtzeitig nach, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und hat der Verkäufer das Recht, ohne gerichtliches Einschreiten:

- die Erfüllung des betreffenden und aller anderen direkt damit zusammenhängenden Verträge auszusetzen, bis die Zahlung der ausstehenden Beträge ausreichend gewährleistet ist; und/oder
- den betreffenden und alle anderen direkt damit zusammenhängenden Verträge ganz oder teilweise zu kündigen, wobei alle anderen mit dem Käufer vertraglich vereinbarten Rechte des Verkäufers hiervon unberührt bleiben und der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu keinerlei Schadenersatzleistungen verpflichtet ist.

13.2 Bei Gewährung eines Zahlungsaufschubs, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Stilllegung oder Auflösung des Unternehmens des Käufers werden sämtliche Verträge mit dem Käufer von Rechts wegen aufgelöst, es sei denn, der Verkäufer setze den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist darüber in Kenntnis, dass er auf der teilweisen Erfüllung bzw. teilweisen Erfüllung des/der betreffenden Vertrags/Verträge besteht, in welchem Fall der Verkäufer ohne vorherige Inverzugsetzung berechtigt ist: die Erfüllung des/der betreffenden Vertrags/Verträge auszusetzen, bis die Zahlung der ausstehenden Beträge ausreichend gewährleistet ist; und/oder alle seine gegenüber dem Käufer bestehenden Verpflichtungen auszusetzen, wobei alle anderen mit dem Käufer vertraglich vereinbarten Rechte des Verkäufers hiervon unberührt bleiben und der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu keinerlei Schadenersatzleistungen verpflichtet ist.

13.3 In jedem der in Absatz 12.1 oder 12.2 genannten Fälle sind (a) sämtliche Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer und (b) sämtliche sich aus den/dem betreffenden Vertrag/Verträgen ergebende Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer sofort und in voller Höhe fällig und hat der Verkäufer das Recht, die betreffende Ware zurückzuholen. In diesem Fall haben der Verkäufer und sein(e) Anwalt/Anwälte das Recht, das Firmengelände des Käufers zu betreten, um die Ware wieder in ihren Besitz zu nehmen. Der Käufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dem Verkäufer die Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen.

14. STREITIGKEITEN, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

14.1 Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie alle Verträge gelten das nationale Recht des Verkäufers und alle internationalen Handelsabkommen. (Es gelten die ICC Incoterms 2010).

14.2 Alle in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Lieferbedingungen werden gemäß Vorschlag der ICC (Internationale Handelskammer) gemäß den Incoterms 2010 ausgelegt, auch wenn dies von den Vertragsparteien nicht vereinbart wurden.



- 14.3 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund eines Vertrags, Preisangebots, einer Lieferung oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen entstehen, ist das Land und der Ort des Sitzes des Verkäufers. Falls Käufer und Verkäufer schriftlich ausdrücklich vereinbart haben, Rechtsstreitigkeiten gemäß der Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses des Europäischen Verbands für den Handel mit Jute und anverwandten Produkten (Eurojute) beizulegen, die auf Anfrage beim Sekretariat des Verbands (Sekretariat Eurojute, Postfach 93002, 2500 AA Den Haag, Niederlande) erhältlich sind, hat diese Verfahrensordnung Vorrang.

Diese Allgemeine Verkaufsbedingungen wurde am 20. Juni 2016 unter der Nummer 21/2016 in der Geschäftsstelle des Gerichts Den Haag und am 21. Juli 2016 unter der Nummer 40409336 bei der Handelskammer der Region Haaglanden hinterlegt.

Dieser Text ist eine Übersetzung, nur die englische Text ist rechtsverbindlich.

Sekretariat Eurojute
Postfach 93002
NL – 2509 AA Den Haag (Niederlande)

